

Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Science, Vienna

Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft

Univ.Prof. Dipl.-Biol. Dr.rer.nat. Klaus Hackländer



IWJ 
Institut für
Wildbiologie und
Jagdwirtschaft

An den
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Agorausschuss – Die Vorsitzende
Dr. Sylva Rahm-Präger MdL
Lennéstr. 1
19053 Schwerin
Deutschland
Per email an pa6mail@landtag-mv.de

Wien, 8.12. 2023

Jagdgesetznovelle, Ihr Schreiben vom 1.11.2023

Sehr geehrte Frau Dr. Rahm-Präger,

Danke für Ihr Einladung zur öffentlichen Anhörung am 10.1.2024, die ich aus Termingründen leider nicht persönlich wahrnehmen kann. Ich möchte aber die Gelegenheit nutzen und der von Ihnen angebotenen Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme nachkommen.

Zu den Fragen Nr. 2, 5, 6, 7, 12, 14 und 43 (Waldumbau zu standortgerechten Baumarten)

Die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass sich die Hauptbaumarten des Oberstandes sowie die regelmäßig vorkommenden Pionierbaumarten ohne Einzäunung oder Einzelschutz natürlich verjüngen. Im Rahmen eines kurzfristigen und damit unnatürlichen Waldumbaus künstlich eingebrachte oder bisher seltene Nebenbaumarten haben jedoch eine herausragende Attraktivität für wiederkäuendes Schalenwild. Beispielsweise würde eine standortgerechte Eichenkultur in einem weit überwiegend durch Kiefern geprägten Wald eine große Anziehungskraft vor allem auf das Rehwild ausüben. Selbst bei stark abgesenkten Wilddichten, die aus wildbiologischer Sicht nicht mehr als „gesund“ zu bezeichnen wären und damit nicht dem Gesetz entsprächen, würden die Kulturen von den wenigen verbliebenen Tieren stark verbissen werden. Dies gilt umso mehr für das Einbringen nicht-standortheimischer Baumarten wie zum Beispiel Esskastanie oder Küstentanne. Künstlich eingebrachte oder bisher seltene Nebenbaumarten sollten daher in der Regel mit Zaun oder Einzelschutz gesichert werden.

Gleichzeitig muss aus wildbiologischer Sicht unterstrichen werden, dass die Jagd nur eines von mehreren Instrumenten des Wildtiermanagements ist. Dies zeigt eindrucksvoll nicht zuletzt die Tatsache, dass trotz extrem angestiegener Jagdstrecken in den vergangenen vier Jahrzehnten sich der Einfluss der wild lebenden Wiederkäuer auf die Waldvegetation eher verschärft hat. Eine weitere Liberalisierung der Jagdmethoden wird die Fraßeinwirkungen des Wildes nicht reduzieren. Zu einem modernen Wildtiermanagement gehören vielmehr auch Instrumente wie Wildruhezonen oder deutlich verkürzte Jagdzeiten, um das Wild nicht permanent an die Einstände zu binden und damit überhaupt erst bejagbar zu machen. Beispielsweise ist auf einer über 2.000 Hektar großen Untersuchungsfläche im Pfälzerwald nach dem vollständigen Jagdverzicht vor zehn Jahre der Wildeinfluss auf die Vegetation seither deutlich zurückgegangen (HOHMANN in Druck). Neben Jagd und Jagdruhe ist aus wildbiologischer Sicht auch der

Lebensraum zu betrachten, in dem weit überwiegend nicht mehr die natürlichen Lebensraumelemente wie Weichholzinseln oder natürliche Sukzessionsflächen mit standortheimischen Gehölzen vorhanden sind oder zugelassen werden.

Zu den Fragen Nr. 3, 16, 23 und 35 (Mindestabschusspläne)

Die bisherige Regelung der Abschussplanung bei Rot-, Dam- und Muffelwild hatte einen Ausgleich zwischen den Interessen der Land- und Forstwirtschaft und denen der Wildtiere im Auge. Die Einführung eines Mindestabschusses ohne Deckelung wäre ein Paradigmenwechsel, da die gegenwärtige Formulierung theoretisch sogar einen lokalen Totalabschuss beim weiblichen und jungen Wild, zumindest aber eine unnatürliche Verschiebung der Alters- und Sozialstrukturen der Arten legalisieren würde. Dies ist aus wildbiologischer Sicht nicht akzeptabel. Nicht zuletzt auch der schwer einzuschätzende Einfluss des Wolfes auf das Verhalten und die Populationen seiner Beutetierarten verlangt vielmehr eine Flexibilisierung der Abschussplanung sowohl nach oben als auch nach unten. Für den Abschuss von weiblichem und jungem Rot-, Dam- und Muffelwild könnte stattdessen ein Abschusskorridor festgelegt werden, der einen Mindest- und einen Maximalabschuss vorsieht.

Die Abschussplanerstellung für Rehwild kann aus wildbiologischer Sicht entfallen, da auf die Reproduktionsleistung der Art neben der Jagd viele weitere Faktoren wirken.

Zu den Fragen 4, 9, 21 und 39 (Pachtdauer)

Aus wildbiologischer und soziologischer Sicht ist die Mindestpachtzeit ein wichtiges Instrument, um Konflikte zwischen den Ansprüchen der Wildtiere als auch dem Nutzungsinteresse des Menschen zu lösen. Investitionen in Lebensraumverbesserungen in Hoch- aber vor allem auch in Niederwildreviere würden bei kurzen Jagdpachtzeiten unterbleiben. Darüber hinaus wird auch die Bereitschaft der Akteure zur Mitarbeit in den Hegegemeinschaften und damit ihre Durchsetzungskraft für ein großflächiges Wildtiermanagement sehr stark reduziert. Gleichzeitig können die Parteien des Jagdpachtvertrages durchaus bereits jetzt schon Sonderkündigungsklauseln beispielsweise bei nicht erfüllten Abschussplänen vereinbaren.

Zu den Fragen Nr. 17 und 40 (Wolf)

Aus soziokultureller Sicht ist es sinnvoll, den Wolf in Deutschland in die Liste der Tierarten aufzunehmen, die dem Jagdrecht unterliegen und ihn – wie Luchs und Wildkatze auch - mit einer ganzjährigen Schonzeit zu belegen. Negative wildbiologische Konsequenzen sind daraus wie bei Luchs und Wildkatze auch nicht zu erwarten. Darüber hinaus wäre eine derartige Entscheidung rechtssystematisch konsequent und politisch ein Zeichen an den ländlichen Raum, dass der Wolf in Zukunft Teil unserer zu schützenden und unter bestimmten Bedingungen auch zu nutzenden Tierwelt ist.

Zu den Fragen Nr. 19 und 20 (Hegegemeinschaften)

Aus wildbiologischer Sicht sollten weit wandernde Schalenwildarten wie das Rotwild auf der Ebene ihres Lebensraumes und nicht auf Revierebene gemanagt werden. Aus soziokultureller Sicht sollten in den entsprechenden Gremien alle relevanten Akteure vertreten sein, also sowohl die Vertreter der Jagdrechtsinhaber als auch die Jagdausübungsberechtigten. Diese Gremien könnten die Hegegemeinschaften sein, in denen ein Interessensausgleich zwischen der Landnutzung auf der einen und den Bedürfnissen der Wildtiere und ihres Lebensraumes auf der anderen Seite festgelegt werden. Um diese Aufgabe zu erfüllen muss sie der Gesetzgeber jedoch mit weiterreichenden Kompetenzen ausstatten. Die geeignete Rechtsform ist dafür die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die dadurch gewonnene Kompetenz, Sanktionen durchzusetzen, würde die Hegegemeinschaften nach innen und nach außen stärken.

Zu den Fragen 29 und 30 (Nachtjagd)

Aus wildbiologischer Sicht nimmt das Zulassen der flächendeckenden Nachtjagd nicht nur auf Schwarzwild, sondern auch auf alle wiederkäuenden Schalenwildarten inklusive Rehwild, den Wildtieren ihre letzten zeitlichen Rückzugsmöglichkeiten. In Verbindung mit der zwischenzeitlich für die Schwarzwildjagd genehmigten Nachtzieltechnik eröffnet der Gesetzgeber hier nur eine vermeidbare Missbrauchsmöglichkeit. Die Folge wird ein noch weiter

zurückgezogenes Verhalten des wiederkäuenden Schalenwildes zur Befriedigung seines Sicherheitsbedürfnisses sein, wodurch erhöhte Wildschäden im Wald provoziert werden.

Die Erfüllung der Abschusspläne wäre eher erreichbar, wenn man durch kluge Intervallbejagung und/ oder Bewegungsjagden an wenigen Tagen im Jahr dem Wild Ruhe und Sicherheit vermittelt und es dadurch sicht- und in den Intervalljagdphasen auch bei Tageslicht bejagbar macht. Aus wildbiologischer Sicht ist daher das Verbot der Nachtjagd auf wiederkäuendes Schalenwild gemäß § 19 Abs. 4 BJagdG ausdrücklich zu begrüßen. Eine Ausnahmeerlaubnis zur Nachtjagd auf Rotwild darf nur zeitlich und räumlich eng begrenzt erteilt werden und nur dann, wenn die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ein unakzeptables Ausmaß angenommen haben.

Zur Frage 31 (Notzeit)

Ein grundsätzliches Verbot der Wildfütterung ist aus wildbiologischer Sicht nicht zu befürworten. Massive Nahrungsengpässe können auch, oder gerade unter klimatischen Veränderungen entstehen. Auch Dürren könnten in dem Zusammenhang zukünftig eine größere Bedeutung spielen. Die heutigen Lebensräume sind aber durch Entwässerungen auf der einen Seite und den Verlust von Lebensraumkomponenten wie Weichholzinseln oder natürliche Sukzessionsflächen mit standortheimischen Gehölzen kaum noch dazu geeignet, Nahrungsengpässe auf natürlichem Weg abzufedern. Daher sollte eine Regelung zur Notzeitenfütterung, die den Missbrauch von Fütterungen außerhalb von Notzeiten ausschließt, beibehalten bzw. geschaffen werden.

Mit besten Grüßen,



Univ.Prof. Dr. Klaus Hackländer